

Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

Inhaltsverzeichnis

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben	3
I. Die Gemeinschaftsversammlung.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich.....	3
II. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung.....	4
§ 3 Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung ..	4
§ 4 Entschädigungen.....	5
§ 4a Dienstfahrzeuge	5
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
III. Vorberatende Ausschüsse	5
§ 6 Vorberatender Ausschuss	5
IV. Der Gemeinschaftsvorsitzende.....	6
1. Aufgaben.....	6
§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung.....	6
§ 9 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen.....	8
§ 10 Sonstige Geschäfte	8
2. Stellvertretung	8
§ 11 Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden	8
B. Der Geschäftsgang.....	9
I. Allgemeines	9
§ 12 Verantwortung für den Geschäftsgang	9
§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
§ 14 Öffentliche Sitzungen	9
§ 15 Nichtöffentliche Sitzungen	10
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	10
§ 16 Einberufung	10
§ 17 Tagesordnung	11
§ 18 Einladung zur Sitzung.....	11
§ 19 Anträge.....	12

III. Sitzungsverlauf	12
§ 20 Eröffnung der Sitzung	12
§ 21 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter	12
§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände	13
§ 23 Abstimmung	14
§ 24 Wahlen	15
§ 25 Teilnahmepflicht	15
§ 26 Anfragen, Informationsrecht	15
§ 27 Rechtsschutz der Vertreter	16
§ 28 Beendigung der Sitzung	16
IV. Sitzungsniederschrift	16
§ 29 Form und Inhalt	16
§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	16
V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	17
§ 31 Art der Bekanntmachung	17
C. Schlussbestimmungen	17
§ 32 Änderung der Geschäftsordnung	17
§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung	17
§ 34 Inkrafttreten	18

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit (nachfolgend „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder der geschäftsleitende Beamte selbstständig entscheiden (vgl. §§ 7 ff.).

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

(1) Insbesondere folgende Aufgaben können nicht auf den Gemeinschaftsvorsitzenden übertragen werden (ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung):

1. die Entscheidung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Entscheidung über die Bildung, Besetzung und Auflösung von vorberatenden Ausschüssen,
3. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Entscheidung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
7. die Entscheidung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan,
8. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses,
9. die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden,
10. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaften dienenden Einrichtungen,
12. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung,
13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
14. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
15. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten,

16. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 1.000 € nicht überschreiten,
 17. die Entscheidung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen jur. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 18. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (2) Werden Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 13 und 14 beschlussmäßig auf den Gemeinschaftsvorsitzenden delegiert, soweit dies für Beschäftigte nach Art. 38 Abs. 3 KommZG möglich ist, so ist rechtzeitig vor der Entscheidung der vorbereitende Ausschuss (§ 6) zu hören.

II. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung

§ 3

Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung

- (1) ¹Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. ²Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt. ³Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49 GO, Art. 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4 KommZG. Art. 49 GO gilt jedoch nicht für die Teilnahme von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einer Mitgliedsgemeinde einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse, einschließlich bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung, nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.
- (4) ¹Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3, sonst nur, wenn sie vom Gemeinschaftsvorsitzenden beauftragt werden. ²Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. ³Die Befugnisse der 1. Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.
- (5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderats, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).
- (6) Die Abberufung eines Gemeinderats als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist nur bei grober Pflichtverletzung möglich.

§ 4 Entschädigungen

Die einschlägigen Entschädigungsfragen sind in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 4a Dienstfahrzeuge

¹Die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, ein Dienstfahrzeug ihrer Wahl über die Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zu leasen und zuzulassen. ²Alle anfallenden Kosten werden direkt vom jeweiligen Bürgermeister beglichen, der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit dürfen hierdurch keine Kosten entstehen, die nicht dienstlich veranlasst sind. ³Die Rückabwicklung des Leasingvertrages nach dem Ende der Leasinglaufzeit erfolgt ebenfalls direkt durch den jeweiligen Bürgermeister.

§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Gemeinschaftsversammlung. ²Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist nur zulässig, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinschaftsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 18 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 19 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gelten § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

III. Vorberatende Ausschüsse

§ 6 Vorberatender Ausschuss

- (1) ¹Zum Zwecke der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und der besseren Koordination der Aufgabenerledigung zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft wird ein vorberatender Ausschuss (Bürgermeisterausschuss) gebildet, dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden angehören. ²Den Vorsitz führt der Gemeinschaftsvorsitzende. ³Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen beratend teil.

- (2) ¹Zur Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und 5 Mitgliedern besteht. ²Den Vorsitz führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied.
- (3) ¹Die Vorschriften über den Geschäftsgang für die Gemeinschaftsversammlung gelten entsprechend. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

IV. Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 7

Aufgaben als Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. ²In der Sitzung leitet er die Beratung und Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2 GO). ³Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 GO).
- (2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 8

Aufgaben als Leiter der Verwaltung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 36 KommZG und Art. 37 GO):
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO);
 2. die beamten- und dienstrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung nach § 2 zuständig ist;
 3. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist;
 4. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse der Gemeinschaftsversammlung,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 2.000 €:
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit der oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VGemO).

²Er führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisungen aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). ³Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung (Art. 37 Abs. 1 GO).

- (6) ¹Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Leiter der Geschäftsstelle und die übrigen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. ²Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. ³Dem Leiter der Geschäftsstelle kann er laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. ⁴Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).
- (7) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und die Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 9

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

- (1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen (Art. 36 KommZG). ²Die Befugnis der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit die oder der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der 1. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde allgemein oder im Einzelfall von seinem Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO). ²Das Weisungsrecht des 1. Bürgermeisters nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO bleibt unberührt.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 10

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 36 Abs. 3 KommZG).
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

2. Stellvertretung

§ 11

Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzenden wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter vertreten.
- (2) Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Abs. 1 genannten Fällen den 1. Stellvertreter.

- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 12

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsversammlung oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen.

§ 13

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) ¹Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 14

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) ¹Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 15 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. ³Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 15 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt (Art. 52 Abs. 2 GO):
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16 Einberufung

- (1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 2 KommZG).
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft – Rathaus Marktbreit – oder in einem geeigneten Raum in den Mitgliedsgemeinden statt. ²Sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 18) etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Tagesordnung

- (1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die nichtöffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 18 Einladung zur Sitzung

- (1) ¹Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden durch den Gemeinschaftsvorsitzenden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. ³Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. ⁴Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden. ⁵Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ⁶Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. ²In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG). ³Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.“

§ 19 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Sie sollen spätestens zum 14. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder,
 - b) sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 20 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ⁴Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁵Wenn gegen die Niederschrift auf Anfrage keine Einwendungen erhoben werden, so gilt sie als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). ⁶Vertreter können sich bei der Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.
- (2) ¹Die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen werden zu Beginn des nicht-öffentlichen Teils der nächsten Sitzung verlesen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn auf Anfrage des Vorsitzenden keine Einwendungen erhoben werden.

§ 21 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. ³Über Abweichungen beschließt die Gemeinschaftsversammlung. ⁴Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 15 handelt.

- (2) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Tagesordnungspunkte, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 22

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 33 Abs. 4 KommZG, Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen. ⁴Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. ⁵Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nur erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsversammlung dies im Einzelfall beschließt.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Gemeinschaftsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. ²Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. ³Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. ⁴Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ²Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (8) ¹Gegen Mitglieder des Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500 €), im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁵Die Mitglieder, die in der unterbrochenen Sitzung nicht anwesend waren, sind – soweit möglich – über die Fortsetzung zu informieren.
- (11) Eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Absatz 10 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 23 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 KommZG); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erst erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 24 Wahlen

- (1) Für Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen könnten.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 25 Teilnahmepflicht

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und den Ausschüssen teilzunehmen.
- (2) Selbsthilfe (z.B. durch Verlassen der Sitzung) ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer oder rechtlicher Art.

§ 26 Anfragen, Informationsrecht

- (1) ¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. ³Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
- (2) Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Gemeinschaftsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.

§ 27 Rechtsschutz der Vertreter

¹Im Falle vermeintlicher Verletzung objektiver Normen durch den Gemeinschaftsvorsitzenden oder die Mehrheit in der Gemeinschaftsversammlung kann vom Petitionsrecht oder der Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde Gebrauch gemacht werden. ²Bei Verletzung eigener Mitgliedschaftsrechte (§ 3) kann im Streitfall auch gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.

§ 28 Beendigung der Sitzung

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

²Die Sitzung soll möglichst nicht länger als 3 Stunden dauern.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften sind zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jeder Vertreter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO; § 20 Abs. 2 GeschO).

§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung jederzeit Berichte über die Prüfungen der Verwaltungsgemeinschaft einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 31

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaft werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an der Amtstafel erst dann angebracht, wenn die Rechtsvorschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt ist. ³Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Der hiermit betraute Bedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Rechtsvorschrift ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.
- (3) Die Anschläge nach den Absätzen 1 und 2 werden auch an den Amtstafeln der Mitgliedsge-
meinden angebracht.
- (4) Die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich:
in Marktbreit in der „Apothekergasse“ am Anwesen Marktstraße 6 (Adlerapotheke) gegenüber
dem Seiteneingang zum Rathaus (Anwesen Marktstraße 4).

C. Schlussbestimmungen

§ 32

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geän-
dert werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.

§ 33

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung aus-
zuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltungs-
gemeinschaft auf.

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Marktbreit, 15.07.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARKTBREIT

Harald Kopp
Gemeinschaftsvorsitzender



Vermerk:

Diese Geschäftsordnung ist in der Sitzung am 24.06.2026 beschlossen worden und demnach am 25.06.2026 in Kraft getreten.

Marktbreit, 15.07.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARKTBREIT

Harald Kopp
Gemeinschaftsvorsitzender

